

Beantwortung der FDP-Anfrage vom 07.09.2022 (DS-Nr. 21-26/0530) wegen „Stand der Berichterstattung über Anträge in den Ortsbeiräten“:

Eine Prüfung des seinerzeitigen Beschlusses durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund ergab, dass der Beschluss, eine generelle Darlegung aller Anträge zu fordern, zu weit ging.

Nach den gesetzlichen Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung besteht gemäß § 50 Absatz 3 HGO lediglich eine Berichtspflicht des Magistrates über **wichtige Verwaltungsangelegenheiten**, nicht jedoch über jeden Antrag und jedes Vorkommnis in jedem Ortsbeirat.

Wortlaut des § 50 Absatz 3 HGO: „Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.“

Darüber hinaus unterliegen Auftragsangelegenheiten, d.h. u.a. Angelegenheiten der Ordnungsbehörde und Straßenverkehrsbehörde, allein der Fachaufsicht des Wetteraukreises. Sie sind staatliche Verwaltungsaufgaben und unterliegen daher **nicht** dem Überwachungsrecht der Stadtverordnetenversammlung und **nicht** der Beschlussfassung von Ortsbeiräten (§ 50 Abs. 2 Satz 1 HGO).

Sachstand: Die Verwaltung hat die in den Ortsbeiräten in dieser Wahlzeit beschlossenen Anträge inzwischen geprüft, mit beiden Dezernenten besprochen und den jeweiligen Sachstand abgeglichen.

Ergebnis: Nahezu alle Beschlüsse sind erledigt oder befinden sich in der Vorbereitung zur Umsetzung, bzw. es wurden Angebote für eine Haushaltsanmeldung oder Stellungnahmen und Gutachten beteiligter Dritter eingeholt, die teilweise noch nicht vorliegen. Die noch offenen Punkte werden sukzessive von der Verwaltung abgearbeitet und weiterverfolgt.

Der Magistrat als zuständiges Organ wird in einer seiner nächsten Sitzungen über den aktuellen Sachstand informiert.

Es wird außerdem ein **Gespräch** zwischen Bürgermeister, Erster Stadträtin, allen Ortsvorstehern und dem Haupt- und Personalamt anberaumt, in welchem die Zuständigkeiten und Abläufe und Verbesserungen in der Protokollführung besprochen und erläutert, sowie offene Fragen diskutiert werden können.

Noch ein Hinweis: Mitteilungen und von den Ortsbeiräten ausgetauschte Informationen oder dort benannte Mängel unter dem TOP Verschiedenes führen nicht zu einem Handeln der Verwaltung, sondern es wird nur das bearbeitet, was auch als schriftlich vorzulegender Antrag beschlossen wurde. Die „Beschlüsse“ auf Basis eigener Anträge in den Ortsbeiräten stellen im Übrigen rechtlich **Vorschläge** an den Magistrat dar (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2 HGO).

Für Gefahr im Verzug oder zu meldende akute Mängel ist zudem die Online-Mängelanzeige (www.friedberg-hessen.de, Rathaus und Politik, Mängelanzeige) oder ein Anruf in der Verwaltung der bessere und schnellere Weg als ein Ortsbeiratsprotokoll.